

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF - SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF
vom 15. Mai 2024

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. April 2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Inhaltsverzeichnis werden unter der Überschrift „Anlagen zum BAT-KF“ zu Anlage 8 die Wörter „Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplans für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit“ ersetzt.

2. § 10 BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8)“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplans für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8)“ ersetzt.

3. § 12 BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8)“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplan für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8)“ ersetzt.

4. § 13 BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Teil C. Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) fallen“ werden durch die Wörter „Teil C. Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit) ersetzt.

§ 2 Änderung der Anlage 8 zum BAT-KF

Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit

SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 8 zum BAT-KF

Gliederung

Vorbemerkungen:

Berufsgruppen

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder
3. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit

Vorbemerkungen

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

Berufsgruppen

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Vorbemerkung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn es handelt sich um eingruppige Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebserlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{2, 3}	SE 4
3.	Fachkräfte ^{4, 8}	SE 8a

4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{4, 5, 8}	SE 8b
5.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{6, 7, 8}	SE 9
6.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{8, 9}	SE 9
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 13
8.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{8, 9}	SE 13
9.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 15
10.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{8, 9}	SE 15
11.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 16
12.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{8, 9}	SE 16
13.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 17
14.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{8, 9}	SE 17
15.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht ^{6, 7, 8, 9}	SE 18
16.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

1	Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
2	Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch diejenigen, die entsprechende Tätigkeiten wahrnehmen und die aufgrund von landesrechtlichen Regelungen für solche einsetzbar sind.
3	Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.: a) Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung. Integrationsgruppen sind Gruppen, denen

	<p>besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind,</p> <p>b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,</p> <p>c) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.</p>
4	<p>Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).</p>
5	<p>Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:</p> <p>a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,</p> <p>b) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8a,</p> <p>c) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,</p> <p>d) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,</p> <p>e) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind,</p> <p>f) Tätigkeiten als Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben,</p> <p>g) Tätigkeiten als Fachkraft in der Einzelintegration. Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.</p>
6	<p>Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.</p>
7	<p>Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.</p>
8	<p>Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit</p>

	einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.												
9	<p>Soweit der Betrieb der Einrichtung unabhängig von einer Gruppenszahl für eine maximale Betreuungsplatzzahl zugelassen ist (Betriebserlaubnis ausschließlich nach Platzzahlen), gilt folgende Entsprechung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Gruppenszahl</td> <td>Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis</td> </tr> <tr> <td>zwei Gruppen</td> <td>mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente</td> </tr> <tr> <td>drei Gruppen</td> <td>mindestens 6 Vollzeitäquivalente</td> </tr> <tr> <td>vier oder fünf Gruppen</td> <td>mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente</td> </tr> <tr> <td>sechs oder sieben Gruppen</td> <td>mindestens 15 Vollzeitäquivalente</td> </tr> <tr> <td>mindestens acht Gruppen</td> <td>mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente</td> </tr> </table> <p><u>Protokollnotiz zu Anmerkung 9</u> Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung nach Anmerkung 10 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.</p>	Gruppenszahl	Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis	zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente	drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente	vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente	sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente	mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente
Gruppenszahl	Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis												
zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente												
drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente												
vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente												
sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente												
mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente												

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder	SE 2
2.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²	SE 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{2,3}	SE 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{4,5}	SE 8a
5.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{4,5,6}	SE 8b

6.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8b ^{4, 5}	SE 9
7.	Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	SE 11

Anmerkungen:

1	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit als Leiterinnen von Einrichtungen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Berufsgruppe 1 eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
2	Die Eingruppierung in die Fallgruppe erfolgt auch, wenn eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird und eine auf die Tätigkeit bezogene Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden erfolgreich absolviert wurde.
3	Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> a) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
4	Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung, b) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, c) Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit, <ul style="list-style-type: none"> d) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
5	Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.

6	<p>Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, b) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf c) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8a.
---	--

3. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in der Schulsozialarbeit	SE 12

§ 3 Übergangsregelungen

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen, die am 31. Juli 2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet, und das nach dem 1. August 2024 fortbesteht. Ausgenommen sind diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Tabellenentgelt höher ist als das Tabellenentgelt bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung. Sie verbleiben in der bis 31. Juli 2024 geltenden Entgeltgruppe.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein eventuell zustehendes Entgelt aus einer individuellen Endstufe.
- (3) Mitarbeiterinnen deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Entgeltgruppe gleich, niedriger oder einem anderen Entgeltgruppenplan zugehörig ist, sind ab 1. August 2024 gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.
- (4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Entgeltgruppe niedriger ist als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Abs. 4 BAT-KF höhergruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleichbleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit. Für Umgruppierung findet § 14 Abs. 5 BAT-KF Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2024

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**